Preisblatt Bösingen und Durrweiler

**Anlage 1 zum Wärmeliefervertrag**

**VERSORGER: Weiler Wärme eG – Stand 01.01.2022 –**

**Preisregelung** (Punkt 6 und 7 zum Wärmeliefervertrag)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer | Winter-wärme \*1 | Sommer-  Wärme \*2 |
| Wärmepreis (Staffelregelung), 01.01.2022 – 31.12.2022 | € / MWh | € / MWh |
| WP10 für die ersten 10 MWh | 112,35 | 70,78 |
| WP20 für die nächsten 10 MWh zwischen 10,1 und 20 MWh | 105,93 | 66,74 |
| WP30 für die nächsten 10 MWh zwischen 20,1 und 30 MWh | 104,59 | 65,89 |
| WP40 für die nächsten 25 MWh zwischen 30,1 und 55 MWh | 103,79 | 65,39 |
| WP50 für über 55 MWh | 95,37 | 60,08 |

Die Staffelregelung gilt für gelieferte Winter- und Sommerwärme jeweils separat

\*1 „Winterwärme“ heißt, der Wärmeverbrauch findet in den Monaten September bis April statt.

\*2 „Sommerwärme“ heißt, der Wärmeverbrauch findet in den Monaten Mai bis August statt.

Bei einem Abschaltvertrag werden 10% Nachlass auf die Summe der Jahresverbrauchskosten gewährt.

Es wird eine Mindestabnahmemenge von 50 % der jährlichen Wärmelieferung vereinbart, die auch dann zu zahlen ist, wenn keine oder weniger Wärme abgenommen wird (Take-or-pay-Regelung).

Für die Wartung, Zählung, Eichgebühr und 5-jähriger Austausch der Wärmemengenzähler wird eine Zählergebühr von 4,08 € / Monat erhoben.

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer von z. Zt. 19 % in Rechnung gestellt.

Preisänderung

Wegen der langen Vertragslaufzeit ist der VERSORGER berechtigt, die Preise markt- bzw. kostengerecht anzupassen. Die Preisänderung gilt für jeden einzelnen Staffelpreis WP1 bis WP5, es gelten die folgenden Preisänderungsklauseln:

Maßgeblich für die Neukalkulation sind alle kapital- und betriebsgebundene Kosten sowie der betriebswirtschaftlichen Feststellungen des Steuerberaters; dies gilt insbesondere im Blick auf notwendige oder sinnvolle Rückstellungen, Rücklagen oder Gewinnrückführungen an alle Mitglieder.

Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung oder durch Übersendung eines neuen Preisblattes an den Kunden und Angabe des Zeitpunktes der Preisänderung – jeweils zum 1. Januar des neuen Abrechnungsjahres - wirksam.